

Information zur Umsetzung einer einrichtungsbezogenen Covid 19-Impfpflicht

(Zeitraum: 15.03.2022 – 31.12.2022)

Die **Covid 19-Impfpflicht** schließt neben dem **medizinischen Personal bzw. Pflege- und Betreuungspersonal**, einschließlich zusätzlicher **Betreuungskräfte** (...), auch alle anderen dort tätigen Personen wie z. B. **Hausmeister und Transport-, Küchen-, oder Reinigungspersonal** ein.

Ausgenommen sind lediglich Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Erfasst sind daher grundsätzlich auch **Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Schülerinnen und Schüler oder Personen, die ihren Freiwilligendienst** (nach dem BFDG oder JFDG) ableisten.

Betroffen sind somit **Schülerinnen und Schüler in Ausbildungen, die Praktika oder praktische Ausbildung in den o. g. Einrichtungen zwingend vorsehen** (z. B. (...) BFS Pflegeassistentz (...)).

Da regelmäßig in weiteren Bildungsgängen, wie z. B. der BFS Hauswirtschaft, Praktika oder Teile des Lernbereichs Praxis in derartigen Einrichtungen durchgeführt werden, gilt auch hier die Covid 19-Impfpflicht (...).

Welche Einrichtungen sind betroffen?

Folgende Einrichtungen sind betroffen:

- Krankenhäuser,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der oben genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- Rettungsdienste,
- sozialpädiatrische Zentren,
- medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen,
- voll- und teilstationären Pflegeheime für ältere, behinderte oder pflegebedürftige Menschen,
- ambulante Pflegedienste und weitere Unternehmen, die den genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten.

Die vorgesehenen Ausbildungsabschnitte in der **Praxis** sind für die diese Ausbildungen essentiell und in der Regel **keinen Ersatzleistungen zugänglich**.

Es obliegt der individuellen Lebensgestaltung der Schülerinnen und Schüler, sich der Impfung zu unterziehen oder auf diese zu verzichten.

Ungeimpfte schulpflichtige Schülerinnen und Schüler müssen ggf. anderen Bildungsgängen zugeordnet werden, nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler die Ausbildung oder den Bildungsgang unter- oder abbrechen

Schülerinnen und Schüler, die die Anforderungen bis zu Beginn des Schuljahres 2022/23 nicht erfüllen, sollten in andere Bildungsgänge aufgenommen werden. Da derzeit unklar ist, ob die einrichtungsbezogene Impfpflicht nicht auch verlängert wird, birgt eine Gestaltung des Bildungsganges mit Verlegung praktischer Ausbildungsteile in das Jahr 2023 ein Risiko.

Auszubildende mit einem Ausbildungsvertrag werden an die Arbeitgeber verwiesen. Sollte von dort der Ausbildungsvertrag gelöst werden, entfällt die Grundlage für die weitere Beschulung in der Berufsschule oder Berufsfachschule (Pflege).

(...)

Aus dem Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 25.01.2022 betr.
Information zur Umsetzung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht